

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Weimar

Die Stadt Weimar erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 2, 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die nachfolgende

Allgemeinverfügung über die Schließung von Schul-, Kita- und Hortgebäuden, der städtischen Bibliotheken sowie des Schwimmbades, des Lehrbetriebes der Bauhaus-Universität sowie der Fachhochschule für Musik „Franz Liszt“ im Stadtgebiet Weimar und das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen des Deutschen Nationaltheaters (DNT) im Stadtgebiet Weimar anlässlich der Eindämmung der Verbreitung des Corona -Virus (SARS-CoV-2)

1. Die Schließung aller Gebäude, in denen Kindertageseinrichtungen, Horte und Schulen betrieben werden (einschließlich Berufsschulen), der städtischen Bibliotheken sowie des Schwimmbades und der Gebäude des DNT im Stadtgebiet Weimar wird angeordnet.
2. Der Lehrbetrieb der Bauhaus-Universität Weimar und der Fachhochschule für Musik „Franz Liszt“ wird, soweit er jeweils im Gebiet der Stadt Weimar durchgeführt wird, eingestellt.
3. Alle öffentlichen Veranstaltungen des DNT im Gebiet der Stadt Weimar werden untersagt.
4. Die Maßnahmen nach Ziffern 1 - 3 werden zunächst bis einschließlich Freitag, den 19. April 2020, angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Montag, den 16. März 2020, in Kraft.

Begründung:

Die getroffenen Maßnahmen des DNT sind mit dem Bildungsministerium, der Universitätsleitung und der Geschäftsführung des DNT abgestimmt. Die Leitungen von Kindertageseinrichtungen und Horten Freier Träger werden umfassend informiert.

In der Stadt Weimar gibt es aktuell 1 Infektionsfall. Die Ermittlung der Ansteckungswege kann in der gebotenen Zeit nicht mehr sicher und vollumfänglich gewährleistet werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind weitreichend, dienen aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen.

Diese Allgemeinverfügung steht insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems.

Diese Allgemeinverfügung steht insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems.

Gemäß § 2 Nr. 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustV0) vom 02. März 2016 ist die Stadt Weimar als kreisfreie Stadt im übertragenen Wirkungskreis die zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG

In der Stadt Wuhan (Volksrepublik China) trat im Dezember 2019 die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 verursacht wird. Die Erkrankung breitet sich seitdem auch in anderen Ländern aus. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Aktuell breitet sich der Virus zunehmend auch in Deutschland aus. Die WHO hat am 11.03.2020 das COVID-19-Erkrankungsgeschehen als Pandemie eingestuft.

Seit Februar dieses Jahres breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung COVID-19 in Deutschland aus. Bisher sind über 2.078 Menschen positiv auf das Virus getestet worden (Stand: 12.03.2020). Es traten auch in Deutschland erste Todesfälle auf.

Die vorherrschende Übertragung von SARS-CoV-2 von Mensch -zu -Mensch erfolgt durch Tröpfcheninfektion, wie z. B. durch Husten oder Niesen. Auch Übertragungen durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen sowie Übertragungen im Wege der Schmierinfektionen sind möglich. Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Rechtsgrundlage für die angeordneten Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, dann kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Hiervon sind Maßnahmen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern verringern oder ausschließen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Die von der Stadt Weimar als zuständige Gesundheitsbehörde zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Instituts (RKI) zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Diesen Empfehlungen schließt sich die Stadt Weimar an.

Es wurde bei der Entscheidung berücksichtigt, dass eine Person bereits Träger des Virus sein kann, ohne selbst Krankheitssymptome zu entwickeln. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte oder ansteckende Personen im regulären Alltagsgeschehen auf diese Weise den Virus unerkannt weiterverbreiten.

Des Weiteren soll das medizinische Versorgungssystem in Weimar vor einer Überlastung geschützt werden. Dabei war zu berücksichtigen, dass die in den Kliniken in Weimar zur Verfügung stehenden Behandlungsangebote nicht allein Weimarer Bürgerinnen und Bürgern vorbehalten sind, sondern aufgrund der besonderen Ausgestaltung überregional ausgelastet werden.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 ist es erforderlich, dass Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden und die Entstehung neuer Ketten vermieden wird. Die angeordneten Maßnahmen sind das mildeste wirksame Mittel, um Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen und so einen Schutz für Leib, Leben und Gesundheit der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Weimar herzustellen.

Die Durchführung von Veranstaltungen, des Lehrbetriebs in Universitäten sowie des Betriebes von Schulen und Kindertageseinrichtungen können dazu beitragen, das Corona-Virus schneller zu verbreiten.

Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene nicht schwer an SARS-CoV-19. Sie können aber ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des Corona -Virus SARS-CoV-2 sein.

Kinder, Jugendliche und auch junge Erwachsene sind besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, weil kindliches Spiel in den frühkindlichen Einrichtungen regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt.

Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in den Einrichtungen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko rechtzeitig durch wirksame Maßnahmen einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen, wie z. B. die Isolation einer gesamten Region. Eine Vielzahl von Personen ist aufgrund von Vorerkrankungen oder wegen eines höheren Lebensalters durch eine Infektion mit dem neuen Corona -Virus SARS-CoV-2 in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet. Zum Schutz dieser besonders vulnerablen Personengruppen sind die angeordneten Maßnahmen geeignet und erforderliche Schutzmaßnahmen. Sie dienen dazu, die Ausbreitung des neuen Erregers einzudämmen.

Das Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der Gesundheit überwiegt die privaten Interessen der Eltern an der Aufrechterhaltung des Schul-, Kindertagesstätten- und Hortbetriebes sowie die Interessen der Professorinnen und Professoren, Lehrkräften und Studierenden an der Fortsetzung des Lehrbetriebes.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich.

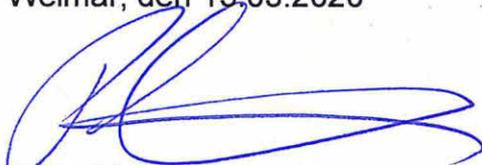
Die Stadt Weimar sieht von der Anhörung ab, weil es sich um eine Allgemeinverfügung handelt und eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse notwendig ist (§ 28 Abs. 2 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Weimar, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar, einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Weimar, den 13.03.2020



Peter Kleine
Oberbürgermeister